

**Dienstanweisung**  
über die  
Nutzungsentgelte der Bezirksämter

Stand: 08.12.2023

## 1. Allgemeines

1.1 Für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in öffentlichen Schulen im Rahmen der Sportnutzung, Hamburg-Häusern, Jugendfreizeitstätten und Dienstgebäuden der Bezirksämter und deren Sportanlagen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Dienstanweisung und ihren Anlagen 1 bis 3

- Anlage 1: Nutzung von Räumen in Hamburg-Häusern, Jugendfreizeitstätten und Dienstgebäuden der Bezirksämter und deren Sportanlagen
- Anlage 2: Nutzung von besonderen Einrichtungsgegenständen der Bezirksämter
- Anlage 3: Nutzung der Sporthalle Hamburg
- Anlage 4: Nutzung der Bergedorfer Museumslandschaft

erhoben, entsprechendes gilt für die Sportstätten.

Im Übrigen sind zu beachten:

- Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), dem Landesbetrieb Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), dem Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg, GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH, dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen und den Bezirksämtern über die Nutzung von Schulräumen und –anlagen für bezirkliche Aufgaben,
- Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung, dem Landesbetrieb Hamburger Institut für Berufliche Bildung und den Bezirksämtern der Freien und Hansestadt Hamburg über die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und –sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 In dem Nutzungsentgelt sind die während der für die Einrichtungen geltenden Mitbenutzungszeiten üblichen Betriebs- und Personalkosten enthalten, soweit sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt.

Das Nutzungsentgelt erhöht sich um die Kosten für darüber hinaus erforderliche Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung oder zur ordnungsgemäßen Wiederherrichtung der genutzten Räume oder Einrichtungen. Grundlage für die Berechnung dieser Kosten sind die dem Bezirksamt in Rechnung gestellten Beträge sowie die jeweils geltenden Stundensätze nach dem Gebührenrundschreiben.

Die Mitnutzung der unter Nr. 1.1 genannten Räume endet grundsätzlich Montag bis Freitag um 22:00 Uhr. Abweichende Nutzungszeiten ergeben sich aus den unter Nr. 1.1 aufgeführten Regelungen.

1.3 Die notwendigen Rüstzeiten (z.B. Aufbau, Dekoration, Abbau) und Proben vor Veranstaltungen werden bei der Berechnung der Nutzungsentgelte mit berücksichtigt, sofern sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt.

1.4 Die Nutzung kann von einer Vorauszahlung bzw. der Hinterlegung einer Kautions oder dem Nachweis einer Versicherung abhängig gemacht werden.

1.5 Für in dieser Dienstanweisung nicht aufgeführte Nutzungen ist ein angemessenes Nutzungsentgelt unter Berücksichtigung vergleichbarer Gebühren- oder Entgeltregelungen festzusetzen.

1.6 Für ausgefallene Veranstaltungen ist das festgesetzte Nutzungsentgelt zu erheben, soweit sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben, wenn der Ausfall der Veranstaltung spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin angezeigt wurde. Soweit bis zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach Nr. 1.2 Satz 2 erbracht worden sind, sind die Kosten für diese Leistungen zu erstatten.

- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bzw. Nutzung von Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Sportstätten nach Maßgabe dieser Dienstanweisung besteht nicht.
- 1.8 Für den öffentlich-rechtlichen Vertrag ist der „Überlassungs- und Nutzungsvertrag“ gemäß Vordruck IS/Z 12.91/9 zu verwenden.
- 1.9 Freizeitstätten sollen Mittelpunkt des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Bezirke und zugleich eine Stätte der Begegnung für alle Kreise und Altersgruppen der Bevölkerung sein. Deren Räume und Einrichtungen werden nur für jugendfördernde, kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen sowie für Versammlungen u.ä. zur Verfügung gestellt. Für Veranstaltungen zu kommerziellen Zwecken sowie an Einzelpersonen werden deren Räume und Einrichtungen nicht überlassen.

Soweit Institutionen (z.B. Haus der Jugend) in den Freizeitstätten fest etabliert sind, ist vor Vertragsabschluss die Stellungnahme des verantwortlichen Leiters dieser Einrichtung einzuholen.

## **2. Berechnung des Entgeltes**

- 2.1 Vor der Berechnung des Nutzungsentgeltes gemäß der Anlagen 1 und 2 dieser Dienstanweisung sind die Veranstaltungen einer der folgenden Tarifgruppen zuzuordnen. Die nachfolgende Auflistung der Veranstaltungen und Veranstalter ist nicht abschließend.

Als kommerziell sind Veranstaltungen zu werten, mit denen Gewinne erzielt werden können oder sollen.

### **2.2. Tarifgruppe A**

- 2.2.1 Kommerzielle Veranstaltungen; bei diesen werden die jeweiligen Tarifsätze verdoppelt.
- 2.2.2. Veranstaltungen von politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen Organisationen und LHO-Betrieben.
- 2.2.3 Unter diese Tarifgruppe fallen auch Veranstaltungen der Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg.

### **2.3 Tarifgruppe B**

- 2.3.1 Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften, Schwerbehindertenorganisationen, Vereinen u.ä., sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- 2.3.2 Veranstaltungen sowie Nutzungen von Vereinen oder Organisationen und dgl., die unterrichtlichen oder anderen für das Schul-, Bildungs- und Wissenschaftswesen förderlichen Zwecken dienen, sofern sie nicht kommerziell durchgeführt werden. Hierunter fällt auch die Volkshochschule (Bei der Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen inkl. Schulsportstätten und -hallen gilt für die VHS eine pauschale Sonderregelung mit der für Schulen zuständigen Fachbehörde.).
- 2.3.3 Kulturelle und stadtteilkulturelle Veranstaltungen, sofern sie nicht kommerziell durchgeführt werden.
- 2.3.4 Sonstige Veranstaltungen mit sozialem Charakter.

### **3. Entgeltfreie Nutzung**

Entgeltfrei sind:

- 3.1 Veranstaltungen von Vereinen, die nach ihrem einzigen Satzungszweck die benutzte Einrichtung fördern (z.B. Verein zur Förderung eines Hamburg-Hauses).
- 3.2 Schulische Veranstaltungen von Ersatz- oder Ergänzungsschulen im Sinne des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, die gemäß §§ 14 ff. staatliche Finanzhilfe erhalten.
- 3.3 Sprachunterricht für Ausländerinnen bzw. Ausländer und Aussiedlerinnen bzw. Aussiedlern, soweit er nicht kommerziell durchgeführt wird.
- 3.4 Kunstausstellungen, soweit sie nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- 3.5 Veranstaltungen durch anerkannte Vereine, Verbände und Institutionen des Amateursports zu amateursportlichen Zwecken.
- 3.6 Nutzungen von nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

### **4. Besondere Vereinbarungen**

In besonders gelagerten Einzelfällen können mit der Nutzerin bzw. dem Nutzer abweichende Entgelte bzw. Entgeltfreiheit vereinbart werden. Dies gilt sinngemäß auch für Nutzungen, die in diesen Entgeltbestimmungen nicht aufgeführt sind.

### **5. Entgeltschuldner**

Schuldnerin bzw. Schuldner des Nutzungsentgeltes ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.

### **6. Steuerliche Verpflichtungen / Umsatzsteuer**

Übersteigen die Einnahmen aus den Tarifgruppen A (Nr. 2.2) und B (Nr. 2.3) je Bezirksamt voraussichtlich die Grenze von 45.000 EUR im Kalenderjahr, ist zu prüfen, ob mit der Nutzungsüberlassung ein Betrieb gewerblicher Art begründet wird, der beim zuständigen Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg anzumelden wäre. Bei der Prüfung der Grenze ist zu beachten, dass Einnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen von Behörden und Ämtern der Freien und Hansestadt Hamburg nach Nr. 2.2.3 nicht in die Berechnung einzubeziehen sind.

Für nähere Informationen wird auf die Intranetseite des Steuerbüros der Finanzbehörde verwiesen: [Besteuerung der FHH \(ondataport.de\)](https://www.ondataport.de)  
Kontakt per Email: [umsatzsteuerfhh@fb.hamburg.de](mailto:umsatzsteuerfhh@fb.hamburg.de)

Wird die Grenze von 45.000 EUR voraussichtlich überschritten, muss das Bezirksamt Kontakt zur Finanzbehörde ([umsatzsteuerfhh@fb.hamburg.de](mailto:umsatzsteuerfhh@fb.hamburg.de)) sowie auch im Nachgang zu der Steuerverwaltung, Finanzamt für Großunternehmen aufnehmen. Die Finanzbehörde wird bei der Prüfung der weiteren Voraussetzungen für die Annahme eines Betriebs gewerblicher Art unterstützen und über die folgenden steuerlichen Verpflichtungen und über das weitere Verfahren informieren.

**7. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die nach dieser Dienstanweisung geschlossene Nutzungsvereinbarung ist Hamburg.

**8. Schlussbestimmungen**

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sonja Bösel  
stv. Bezirksamtsleitung

## **Anlage 1**

zur Dienstanweisung "Nutzungsentgelte der Bezirksamter" (in Kraft ab 01.01.2024).

### **1. Nutzung von Räumen in Hamburg-Häusern, Jugendfreizeitstätten und Dienstgebäuden der Bezirksamter und deren Sportanlagen**

1.1 Das Nutzungsentgelt beträgt für die Nutzung je Raum bis zu 3 Stunden

in den Tarifgruppen		<b>A</b>	<b>B</b>
		<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
1.1.1	bis zu 25 qm oder für eine Küche <sup>1</sup>	36,90	10,80
1.1.2	bis zu 50 qm	51,60	13,50
1.1.3	bis zu 100 qm	67,50	18,00
1.1.4	bis zu 300 qm	134,40	35,40
1.1.5	über 300 qm	167,10	45,30

1.2 Für Übungs- und Rüstzeiten für nicht kommerzielle Veranstaltungen, die kulturellen, volkstümlichen oder bildenden Zwecken dienen (z.B. von Theater-, Gesangs- und Musikvereinen), wird einheitlich ein Nutzungsentgelt nach Nr. 1.1.1 erhoben.

1.3 Für Fotoaufnahmen, die kommerziellen Zwecken dienen, beträgt das Nutzungsentgelt bis zu 3 Stunden 333,00 Euro

1.4 Für Filmaufnahmen, die kommerziellen Zwecken dienen, beträgt das Nutzungsentgelt bis zu 3 Stunden 690,00 Euro

1.5 Das Nutzungsentgelt beträgt für die Nutzung bis zu 3 Stunden

1.5.1 einer Sporthalle in den Tarifgruppen		<b>A</b>	<b>B</b>
		<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
	bei Veranstaltungen ohne Zuschauer	117,60	40,20
	bei Veranstaltungen mit Zuschauern	222,60	85,80
1.5.2	Einer Turn- oder Gymnastikhalle oder eines Sportplatzes (pro Spielfeld) einschl. sonstiger Außenflächen	73,20	21,30

### **2. Stundenweise Berechnung**

Für jede weitere angefangene Stunde erhöht sich das Nutzungsentgelt um 1/3 des Betrages für 3 Stunden. Können Räume, Sportstätten, Anlagen oder Außenflächen der Nutzerin bzw. dem Nutzer durch das Bezirksamt nur für weniger als 3 Stunden zur Verfügung gestellt werden, wird das Entgelt stundenweise berechnet.

### **3. Berechnung außerhalb der geltenden Mitbenutzungszeiten**

Die vorstehenden Nutzungsentgelte verdoppeln sich bei Nutzungen außerhalb der in den Einrichtungen geltenden Mitbenutzungszeiten gemäß Nr. 1.2 dieser Dienst-anweisung.

<sup>1</sup> inkl. Geschirr und Gedecke

## **Anlage 2**

zur Dienstanweisung "Nutzungsentgelte der Bezirksämter" (in Kraft ab 01.01.2024)

---

### **Nutzung von besonderen Einrichtungsgegenständen**

#### **I. Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag der Mitbenutzung,**

- |           |  |            |
|-----------|--|------------|
| <b>1.</b> | eines <b>Beamers</b>                                 | 28,50 Euro |
| <b>2.</b> | eines <b>Flügels</b> bei Veranstaltungen und Proben  | 16,20 Euro |
| <b>3.</b> | eines <b>Klaviers</b> bei Veranstaltungen und Proben | 9,30 Euro  |
| <b>4.</b> | einer <b>Mikrofonanlage</b>                          | 52,60 Euro |

#### **5. Das Entgelt für hier nicht aufgeführte Gegenstände wird im Einzelfall festgesetzt.**

#### **II. Bei entgeltfreier Mitbenutzung wird auch kein Entgelt nach Anlage 2 erhoben.**

## **Anlage 3**

zur Dienstanweisung "Nutzungsentgelte der Bezirksamter" (in Kraft ab 01.01.2024)

---

### **Nutzung der Sporthalle Hamburg**

#### **1. Allgemeines**

Bei den im Folgenden genannten Beträgen handelt es sich grundsätzlich um Mindestbeträge von denen nach oben abgewichen werden kann, wenn dies z. B. aufgrund erhöhten Aufwandes für das Bezirksamt oder einer höheren Leistungsfähigkeit des Veranstalters gerechtfertigt ist. In Einzelfällen kann ein Abweichen nach unten gerechtfertigt sein. Hier bedarf es einer besonderen Begründung, die vom zuständigen Fachamtsleiter zu genehmigen ist.

#### **2. Sportlicher Trainings- und Übungsbetrieb**

Die Nutzung der Halle und deren Einrichtungen für den sportlichen Trainings- und Übungsbetrieb durch anerkannte Vereine, Verbände und Institutionen des Amateursports zu amateursportlichen Zwecken sowie für sportliche Veranstaltungen, die von der Behörde für Schule und Berufsbildung für Schüler der staatlichen Schulen durchgeführt werden, erfolgt unentgeltlich:

Im Übrigen ist folgendes Entgelt zu entrichten:

Schießstand 15,90 Euro

#### **3. Veranstaltungen**

##### **a. Veranstaltungen des Amateursportes**

Für Veranstaltungen durch anerkannte Vereine und Verbände des Amateursportes zu amateursportlichen Zwecken beträgt das Nutzungsentgelt grundsätzlich 106 Euro je Nutzungsstunde.

##### **b. Kommerzielle Veranstaltungen**

Für kommerzielle Veranstaltungen des Berufs- oder Lizenzsports, sonstiger Organisationen und Einzelpersonen, die sich im Wesentlichen über den Verkauf von Eintrittsgeldern finanzieren, beträgt das Entgelt folgenden %-Satz der Nettoeinnahmen:

1. Bis zu 2.499 Zuschauer mindestens 8%
2. Bis zu 4.999 Zuschauern mindestens 10%
3. Über 5.000 Zuschauern mindestens 12%

Für Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder bzw. mit geringen Eintrittsgeldern z. B. Messen, Firmenevents) beträgt das Entgelt grundsätzlich mindestens 7.400 Euro je Veranstaltungstag, an Freitagen, Samstagen und Sonntagen grundsätzlich mindestens 10.600 Euro.

#### **4. Ton-, Film, Video- und Fotoaufnahmen**

Das Entgelt beträgt 245 Euro pro Stunde.

#### **5. Umsatzsteuer**

Bei allen Veranstaltungen ist den jeweiligen Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu zurechnen.



## Anlage 4

zur Dienstanweisung "Nutzungsentgelte der Bezirksamter" (in Kraft ab 01.01.2024).

### 1. Eintrittspreise und Teilnahme an Bildungsangeboten

#### 1.1 Eintrittspreise für die Bergedorfer Museumslandschaft (Bergedorfer Schloss und Rieck Haus)

Einzelkarten	Schloss	Rieck Haus	Kombi-Ticket	Erdbeerfest
Erwachsene	6,00 €	4,50 €	8,00 €	5,00 €
Kinder/ Jugendliche unter 18 Jahre	frei	frei	frei	1,00 €
Ermäßigt	4,00 €	3,00 €	6,00 €	-
Erwachsenengruppen (ab 10 Personen)	4,00 €	3,00 €	-	-

#### 1.2 Teilnahme an Bildungsangeboten

Die Museumslandschaft bietet diverse Veranstaltungsformate zur Bildungsvermittlung wie Hafenerundgänge, Stadtrundgänge, Sonntagsführungen, Plattsacker, Ewer-Törns, Nachtwächterführungen, Kinderferienprogramme, Sonntagskinder und vieles mehr an. Die Teilnahmeentgelte für die Veranstaltungen variieren je nach anfallenden Kostenaufwänden des Museums und seiner Kooperationspartner.

Der Entgeltrahmen beträgt mindestens 2 € bis maximal 100 €. Im Falle einer Stornierung fallen die unter 2.5 aufgeführten Stornierungsentgelte an.

Für Angebote der Museumslandschaft, die über den Museumsdienst laufen, gelten die jeweils aktuellen Gebühren des Museumsdienstes.

### 2. Nutzung von Räumen in der Bergedorfer Museumslandschaft (Bergedorfer Schloss und Rieck Haus)

#### 2.1 Das Nutzungsentgelt beträgt für die Nutzung im **Bergedorfer Schloss**

2.1.1	<b>Saal</b> bis zu 4 Stunden	400,00 €
2.1.2	<b>Saal</b> jede weitere angefangene Stunde	100,00 €
2.1.3	<b>Hof</b> bis zu 4 Stunden	600,00 €
2.1.4	<b>Hof</b> jede weitere angefangene Stunde	150,00 €

#### 2.2 Das Nutzungsentgelt beträgt für **Standesamtliche Trauungen** im Schloss oder Rieck Haus

2.2.1	Reguläre Termine	300,00 €
2.2.2	Sondertermine	350,00 €

#### 2.3 Weitere mit der Nutzung von Räumen in der Bergedorfer Museumslandschaft verbundene Nutzungsentgelte

2.3.1	je Tisch	10,00 €
2.3.2	je Tischdecke inkl. Reinigung	10,00 €
2.3.3	je Tischhülle inkl. Reinigung	8,00 €

2.3.4	je Stehtisch	5,00 €
2.3.5	Bestuhlung je Veranstaltung	100,00 €
2.3.6	je Bühnenpodest inkl. Auf- und Abbau	15,00 €
2.3.7	Rednerpult	5,00 €
2.3.8	Leinwand und Projektortisch je Nutzung	30,00 €
2.3.9	je Standlicht	10,00 €
2.3.10	Beamer pro Nutzung gemäß Anlage 2	28,00 €
2.3.11	Mikrofonanlage pro Nutzung gemäß Anlage 2	52,60 €
2.3.12	zusätzliche zum Nutzungsentgelt anfallende Kosten für Saal- oder Hofmiete während der Öffnungszeiten	150,00 €

2.4 Für die Bereitstellung von Personal während der Veranstaltungen beträgt das Nutzungsentgelt je angefangener Stunde 35,00 €

2.5 Für die Stornierung von gebuchten Räumen und sonstigen vereinbarten Nutzungsentgelten sowie Angeboten nach 1.2 fallen folgende Stornierungsentgelte an:

2.5.1	bis zu 21 Kalendertagen vor Veranstaltungstermin	0,00 €
2.5.2	zwischen dem 20. und 8. Kalendertag vor Veranstaltungstermin	50% des vereinbarten Entgeltes
2.5.3	ab dem 7. Kalendertag vor Veranstaltungstermin	100 % des vereinbarten Entgeltes

### 3. Nutzungsentgelte für die Sammlung der Bergedorfer Museumslandschaft (Bergedorfer Schloss und Rieck Haus)

3.1 Auskünfte und Bereitstellung aus dem Archiv

3.1.1	Nachforschung, Auskünfte und andere archivische Leistungen je angefangene halbe Stunde	31,20 €
3.1.2	Digitale Reproduktion von Negativen im Kleinbildformat, Dias oder Glasplatten je Negativ	14,00 €
3.1.3	Digitale Reproduktion von Vorlagen bis DIN A3 je Vorlagenseite	9,00 €
3.1.4	Weitergabe von digital vorliegendem Archivgut je Datei	4,00 €
3.1.5	Postalische Versendung von Kopien und Ausdrücke Versandpauschale	4,00 € + Porto
3.1.6	Speicherung und Übermittlung der Reproduktionen. Die Wahl des Übermittlungsweges und des Datenträgers bemisst sich nach dem Umfang des bereitzustellenden Archivguts - digitale Übermittlung	6,00 €

	- auf USB-Stick mit 16 GB Kapazität	10,00 €
	- auf USB-Stick mit 32 GB Kapazität	15,00 €

### 3.2 Nutzungsentgelte für die Verwendung von Reproduktionen von Text- oder Bildquellen sowie Fotografien von Sammlungsgut der Bergedorfer Museumslandschaft (**zzgl. der Nutzungsentgelte von 3.1**)

#### 3.2.1 Nutzung für Bücher, Bildbände, Taschenbücher, Books on Demand, Ausstellungskataloge, Periodika, Magazine, Zeitungen etc.

Die Nutzungsdauer ist, soweit nicht anders geregelt, auf eine Auflage und max. 3 Jahre begrenzt. Die Nutzungsdauer ist innerhalb des Nutzungszeitraums verlängerbar, auch kann direkt eine längere Nutzungsdauer beantragt werden. Neuauflagen mit neuer ISBN werden voll entsprechend der Auflagenhöhe berechnet. Übersetzungen einer Ausgabe werden mit einem Zuschlag von 50 % auf das Entgelt der jeweiligen Auflagenhöhe berechnet. Bei gleichzeitiger Verwendung einer Reproduktion im Druck und als E-Book / PDF erfolgt ein Nachlass von 50 % auf das Entgelt für E-Book / PDF entsprechend der jeweiligen Auflagenhöhe.

##### 3.2.1.1 Publikation im Druck oder downloadfähigen Formaten wie PDF, E-Paper, E-Book oder auf elektronischem Datenträger / Speichermedium

je Auflage bis	pro Ausgabe	gleichzeitige Verwendung als E-Book / PDF	sowie je Übersetzung / Sprache zusätzlich je Auflagenhöhe	Je unveränderte bzw. aktualisierte Ausgabe (Nachdruck)
500	45 €	+ 22,50 €	+ 22,50 €	22,50 €
1.000	50 €	+ 25,00 €	+ 25,00 €	25,00 €
2.500	60 €	+ 30,00 €	+ 30,00 €	30,00 €
5.000	76 €	+ 37,50 €	+ 37,50 €	37,50 €
10.000	80 €	+ 40,00 €	+ 40,00 €	40,00 €
25.000	90 €	+ 45,00 €	+ 45,00 €	45,00 €
50.000	100 €	+ 50,00 €	+ 50,00 €	50,00 €
100.000	115 €	+ 57,50 €	+ 57,50 €	57,50 €
über 100.000	135 €	+ 67,50 €	+ 67,50 €	67,50 €
unbegrenzt	Beliebig viele Übersetzungen einer Ausgabe			400,00 €

##### 3.2.1.2 Cross-Media-Nutzungen für Print, inklusive E-Paper, Online, App für Nutzungszeitraum von 3 Jahren

Je Auflage bis	
- 500	90 €
- 1.000	100 €
- 2.500	120 €
- 5.000	150 €
- 10.000	160 €
- 25.000	180 €
- 50.000	200 €
- 100.000	230 €
- Über 100.000	250 €
	400 €

	- Unbegrenzte Auflagenhöhe (+zeitlich unbegrenzte Nutzungsdauer)	
--	--	--

### 3.2.1.3 Einblendung im Internet, Intranet einschließlich Online-Zeitungen und -zeitschriften, Onlinedienste

Nutzungsdauer	Einblendung einer Ausgabe auf einer Webdomain	Einblendung einer Ausgabe auf verschiedenen Webdomains
1 Monat	30 €	45 €
3 Monate	40 €	60 €
1 Jahr	70 €	105 €
3 Jahre	100 €	150 €
5 Jahre	150 €	225 €
unbegrenzt	200 €	300 €

### 3.2.2 Nutzung in Ausstellungen, Präsentationen, Vorfürungen, Projektionen etc.

Die Berechnung erfolgt unabhängig von der Projektionsgröße oder Anzahl der Screens pro Einblendung einer Reproduktion.

#### 3.2.2.1 Digitale Displays (alle Formen digitaler Sichtgeräte wie Info-Screen, Touch-Screen), Vorführung mittels elektronischer Datenträger, App, Videoguide

Nutzungsdauer bis	
- 1 Monat	30 €
- 3 Monate	40 €
- 6 Monate	50 €
- 1 Jahr	70 €
- 3 Jahre	100 €
- 5 Jahre	150 €
- 10 Jahre	200 €
- Unbegrenzt	300 €

### 3.2.3 Nutzung für Fernseh-, Kino- und andere Filmproduktionen

Die Entgelte berechnen sich für die Einblendung einer Reproduktion in eine Produktion unabhängig von der Dauer der Einblendung. Die Nutzungsdauer kann verlängert werden. Es wird jeweils das Entgelt für das jeweilige Zeitintervall berechnet.

### 3.2.3.1 Einmalige Fernsehausstrahlung je Fernsehsender / Programm

Reichweite	Terrestrisch, Kabel, Satellit	beliebig viele Ausstrahlungen im gleichen Sender / Pro- gramm binnen 24 h	Wiedergabe einer Produk- tion über den nicht kosten- pflichtigen Online-Dienst ei- nes Senders (Mediathek) zu- sätzlich	
			bis 7 Tage	bis 1 Jahr
Lokal/regional begrenzt erreich- bare Programme	70 €	105 €	+ 28 €	+ 52 €
Regionale Vollprogramme, z.B. der ARD (MDR etc.)	84 €	126 €	+ 32 €	+ 60 €
Spartenprogramm	84 €	126 €	+ 40 €	+ 68 €
Vollprogramm einschl. Arte, Pay- TV einschl. ausländischer natio- naler Programme	150 €	225 €	+ 48 €	+ 84 €

3.2.3.2 All-Media-Nutzung von Bildern und Plakaten in Film- und Fernsehproduktionen einschließlich Streaming/ Mediatheken bei beliebig häufiger Ausstrahlung derselben Produktion:

3.2.3.2.1	National - bis 5 Jahre - bis 10 Jahre	240 € 360 €
3.2.3.2.2	Europaweit - bis 5 Jahre - bis 10 Jahre	320 € 480 €
3.2.3.2.3	Weltweit - bis 5 Jahre - bis 10 Jahre	400 € 560 €

## 4. Genehmigungen für Foto- und Filmaufnahmen für kommerzielle Zwecke

4.1	Für Fotoaufnahmen, die kommerziellen Zwe- cken dienen, beträgt das Nutzungsentgelt bis zu 3 Stunden	324,00 €
4.2	Für Filmaufnahmen, die kommerziellen Zwecken dienen, beträgt das Nutzungsentgelt bis zu 3 Stunden Zzgl. pro Stunde für Filmaufnahmen während der Öffnungszeiten	690,00 € 150,00 €
4.3	Für jede weitere angefangene Stunde erhöht sich das Nutzungsentgelt um 1/3 des Betrages für 3 Stunden.	

## 5. Umsatzsteuer

Sofern die hier aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollten, wird diese zusätzlich fällig.